

S a t z u n g

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), von § 4 Abs. 3 des Landes-gebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 18.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis wird um sprengstoffrechtliche Tatbestände erweitert.

§ 2

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 18. November 2013

Der Gemeinderat

**Martin Albers
Oberbürgermeister**

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

2 ORDNUNGSWESEN

2.11 Sprengstoffrecht	
2.11.1 Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6 Sprengstoffgesetz (SprengG)	40,00 € - 300,00 €
2.11.2 Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	40,00 € - 1.000,00 €
2.11.3 Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	20,00 €
2.11.4 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	40,00 €
2.11.5 Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	20,00 € - 200,00 €
2.11.6 Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	40,00 €
2.11.7 Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100,00 €
2.11.8 Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €
2.11.9 Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €
2.11.10 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	40,00 €
2.11.11 Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 u. 2 SprengG gem. § 22 Abs. 5 SprengG	40,00 €
2.11.12 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 € - 150,00 €
2.11.13 Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €
2.11.14 Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG (§ 16 Abs. 2 WaffG)	40,00 €
2.11.15 Zulassung einer Ausnahme von dem Altersefordernis des § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2c) SprengG gem. § 27 Abs. 5 SprengG	40,00 €
2.11.16 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	40,00 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
2.11.17 Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen i.S.d. § 17 SprengG	40,00 €
2.11.18 Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 S. 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	40,00 € - 400,00 €
2.11.19 Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 sowie § 48 SprengG	40,00 € - 1.000,00 €
2.11.20 Anordnungen vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	40,00 € - 1.000,00 €
2.11.21 Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	40,00 € - 500,00 €
2.11.22 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im Einzelfall	40,00 € - 300,00 €
2.11.23 Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 der 1. SprengV	40,00 € - 300,00 €
2.11.24 Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gem. § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00 € - 300,00 €
2.11.25 Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 der 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40,00 € - 500,00 €
2.11.26 Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	40,00 € - 300,00 €
2.11.27 Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00 € - 300,00 €
2.11.28 Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	40,00 € - 1.000,00 €
2.11.29 Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang gem. § 32 Abs. 5 S. 2 der 1. SprengV	40,00 €
2.11.30 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00 €
2.11.31 Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 der 1. SprengV	40,00 € - 500,00 €
2.11.32 Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 der 1. SprengV	40,00 € - 500,00 €
2.11.33 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses (§§ 41, 42, 43 der 1. SprengV) nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	40,00 €
2.11.34 Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	40,00 € - 400,00 €
2.11.35 Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse, auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn selbst verursacht vorgenommen werden und nicht in den o. g. Ziffern aufgeführt sind.	20,00 € - 1.500,00 €
Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:	
2.11.36 Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG	70,00 € - 2.000,00 €
2.11.37 Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	70,00 € - 1.000,00 €
2.11.38 Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	70,00 € - 1.000,00 €
2.11.39 Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV	70,00 € - 1.000,00 €
2.11.40 Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV	70,00 € - 800,00 €
2.11.41 Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	35,00 € - 1.000,00 €